

Nr. 49 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1516 „Änderungen zu den Überarbeiteten Richtlinien für die Instandhaltung und Inspektion von Brandschutzsystemen und Brandschutzeinrichtungen (MSC.1/Circ.1432“**

Hamburg, den 25. Februar 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1516, „Änderungen zu den Überarbeiteten Richtlinien für die Instandhaltung und Inspektion von Brandschutzsystemen und Brandschutzeinrichtungen (MSC.1/Circ.1432“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1516

vom 8. Juni 2015

**Änderungen zu den überarbeiteten Richtlinien
für die Instandhaltung und Inspektion
von Brandschutzsystemen und
Brandschutzeinrichtungen (MSC.1/1432)**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner fünf- undneunzigsten Tagung (3. bis 12. Juni 2015) den vom Unterausschusses „Schiffssysteme und Ausrüstungen“ während seiner zweiten Tagung erarbeiteten Änderungen zu den *Überarbeiteten Richtlinien für die Instandhaltung und Inspektion von Brandschutzsystemen und Brandschutzeinrichtungen (MSC.1/Circ.1432)*, die in der Anlage wiedergegeben sind, zugestimmt; sie betreffen die Prüfung von selbsttätigen Berieselungssystemen.
- 2 Die Mitgliedsregierungen sind aufgefordert, die Änderungen heranzuziehen, wenn das MSC.1/Rundschreiben 1432 angewendet wird, und die Änderungen den Schiffskonstrukteuren, Schiffswerften, Schiffseignern, Systemherstellern und allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

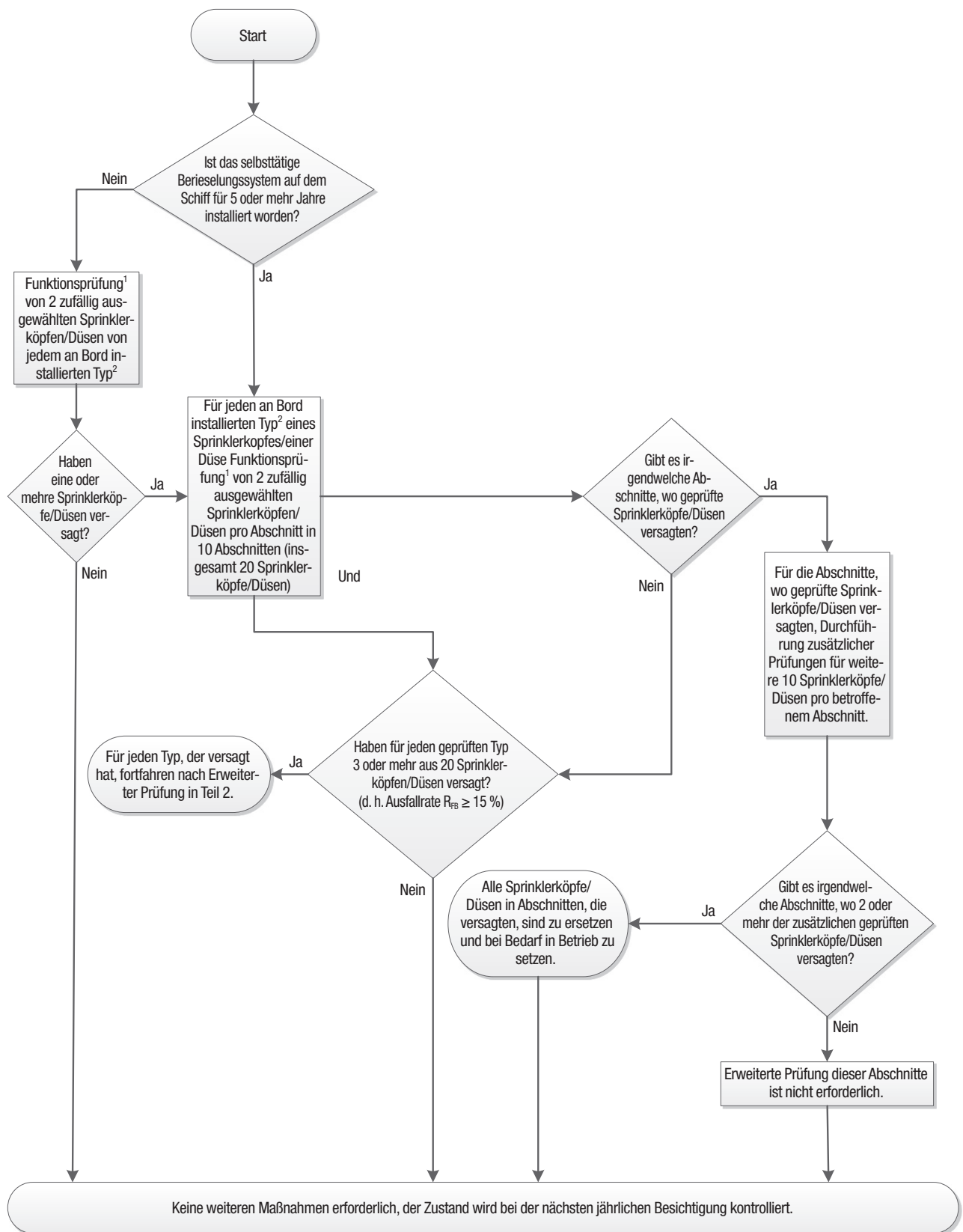
Anlage

Änderungen zu den überarbeiteten Richtlinien für die Instandhaltung und Inspektion von Brandschutzsystemen und Brandschutzeinrichtungen (MSC.1/1432)

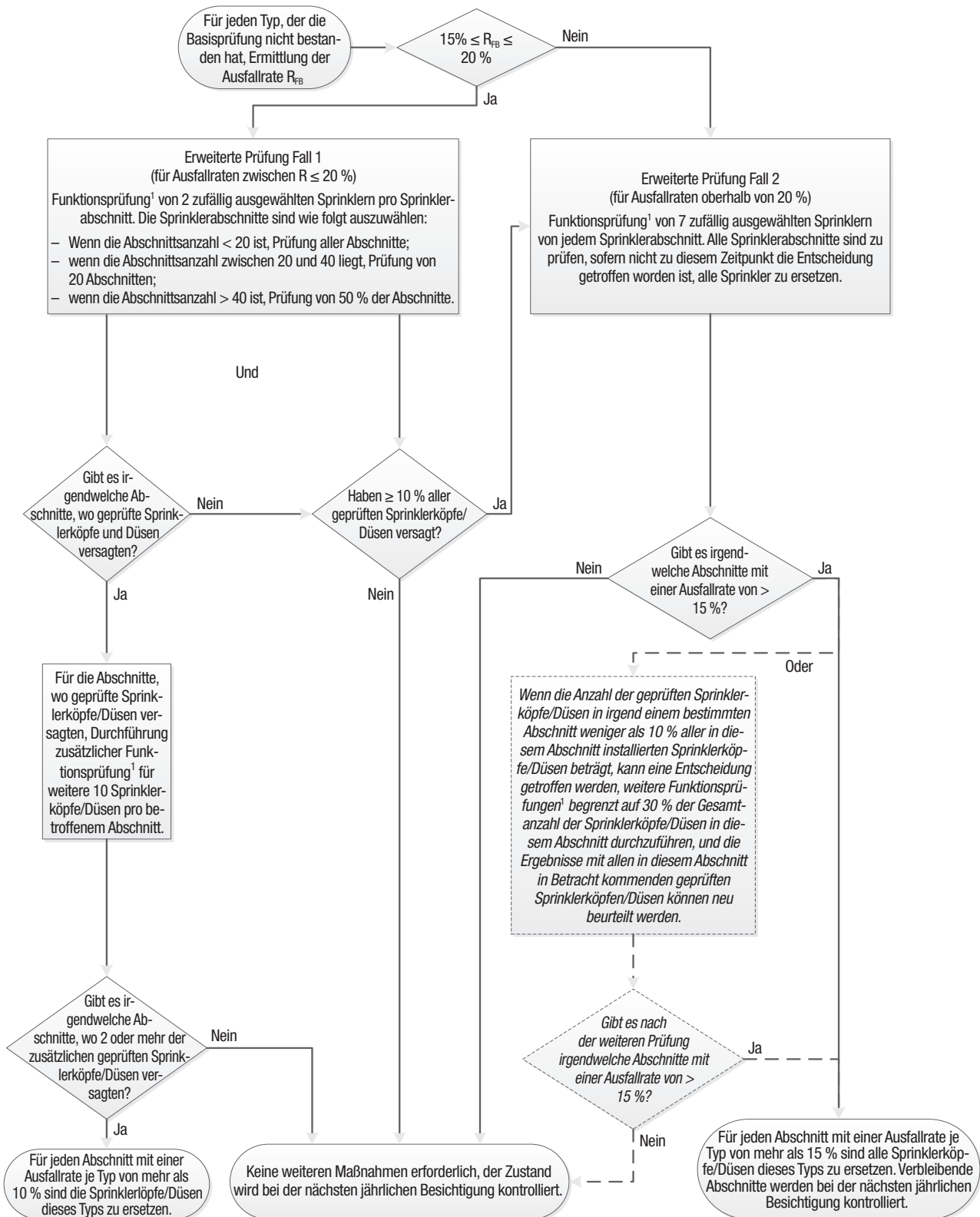
- 1 Der Wortlaut des Absatzes 3.4 wird wie folgt geändert:
 - „3.4 Zusätzlich zu den in diesen Richtlinien festgelegten Instandhaltungen und Inspektionen an Bord sind die Instandhaltungs- und Inspektions-Richtlinien des Herstellers zu befolgen. Die Qualität des Wassers in selbsttätigen Berieselungssystemen ist von besonderer Bedeutung und muss in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Herstellers eingehalten werden. Aufzeichnungen über die Wasserqualität sind an Bord in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Herstellers aufzubewahren.“
- 2 Nach dem bestehenden Absatz 6.4 wird folgender neuer Absatz 6.5 angefügt:
 - „6.5 Wassernebel-, Druckwassersprüh- und Berieselungssysteme

Es ist die System-Wassersqualität im Ausgleichsbehälter und in der Pumpenanlage im Vergleich zu den Wasserqualitäts-Richtlinien des Herstellers zu bewerten.“
- 3 Der Wortlaut des Absatzes 7.5 wird wie folgt geändert:
 - „7.5 Wassernebel-, Druckwassersprüh- und Berieselungssysteme
 - .1 Es ist die einwandfreie Funktion aller Wassernebel-, Druckwassersprüh- und Berieselungssysteme unter Verwendung der Prüfventile für jeden Abschnitt zu überprüfen;
 - .2 es sind alle zugänglichen Einzelteile durch Sichtprüfung auf einwandfreien Zustand zu kontrollieren;
 - .3 es sind alle Hochdruckflaschen auf das Vorhandensein von Beschädigungen oder Korrosion extern zu untersuchen;
 - .4 es ist das Datum der Wasserdruckprüfung aller Hochdruckflaschen zu kontrollieren;
 - .5 es sind alle fest eingebauten optischen und akustischen Alarmgeber einer Funktionsprüfung zu unterziehen;
 - .6 es sind alle Pumpen auf richtigen Druck und richtige Leistungsfähigkeit bei Wasserdurchfluss zu überprüfen;
 - .7 es sind alle Antifrost-Systeme auf ausreichenden Frostschutz zu überprüfen;
 - .8 es sind alle Querverbindungen des Systems zu anderen Wasserversorgungseinrichtungen auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen;
 - .9 es ist zu überprüfen, ob alle Überdruckventile der Pumpen, sofern vorhanden, richtig eingestellt sind;
 - .10 es sind alle Filter bzw. Saugkörbe zu untersuchen, um nachzuweisen, dass sie frei von Fremdkörpern und Verschmutzung sind;
 - .11 es ist zu überprüfen, ob sich alle Verteilungs- bzw. Abschnitts-Ventile in der richtigen Stellung befinden;
 - .12 die Abgabeleitungen von Trockenrohrsystemen sind mit Druckluft oder Stickstoff trockenzublasen oder es ist auf andere Art nachzuweisen, dass das Rohrleitungssystem und die Düsen frei von Hindernissen sind. Dieses kann gegebenenfalls den Ausbau der Düsen erforderlich machen;
 - .13 es ist die Umschaltung auf die Notstromversorgung zu überprüfen, sofern zutreffend;
 - .14 es sind alle Sprinkler, die in Bereichen konzentriert sind, in denen die Sprinkler aggressiver Atmosphäre (wie Saunas, Spas, Küchenbereiche) und äußerlicher Beschädigung (wie Gepäck-Abfertigungsbereiche, Fitnessstudios, Spielräume usw.) ausgesetzt sind, durch Sichtprüfung so zu kontrollieren, dass alle Sprinkler innerhalb eines Jahres durch Sichtprüfung kontrolliert werden. Sprinkler mit einem offensichtlichen äußeren Schaden, einschließlich Farbe, sind zu ersetzen und in die Anzahl der überprüften Sprinkler nach Unterabsatz .17 nicht einzubeziehen;
 - .15 es sind alle eventuellen Änderungen zu kontrollieren, die das System beeinträchtigen können, wie beispielsweise Behinderungen durch Lüftungskanäle, Rohrleitungen usw.;
 - .16 es ist mindestens ein Abschnitt jedes Wassersprühsystems mit offenen Düsen (Sprühflutsystem) mittels durch die Düsen strömenden Wassers zu erproben. Die zu prüfenden Abschnitte sind so auszuwählen, dass alle Abschnitte innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums überprüft werden;
 - .17 es sind selbsttätige Sprinkler und selbsttätige Wassernebeldüsen entsprechend dem nachfolgenden Ablaufdiagramm zu prüfen:

Teil 1 – Basisprüfung



Teil 2 – Erweiterte Prüfung



Erläuterungen zum Ablaufdiagramm

- .1 *Funktionsprüfung* ist definiert als eine Prüfung, bei welcher die Funktion der Sprinklerköpfe/Düsen und der Wasserdurchfluss durch die Sprinklerköpfe/Düsen nachgewiesen wird.
 - .2 *Typ* ist definiert als jedes verschiedenartige Hersteller-Modell eines Sprinklerkopfes/einer Düse.
 - .3 *Ruhedruck/Standby-Druck* ist definiert als der gleichbleibende Druck, der in dem System vor der Inbetriebnahme ständig aufrechterhalten wird.
 - .4 Alle Prüfungen sind bei Ruhedruck/Standby-Druck durchzuführen.
 - .5 *Ausfallrate* (R_{FB}) ist die Anzahl von Sprinklerköpfen/Düsen, die bei der Prüfung versagen, geteilt durch den Probenumfang der Prüfung multipliziert mit 100; und
- .18 während der Basisprüfung und der Erweiterten Prüfung, sofern anwendbar, von selbsttätigen Sprinklerköpfen/Düsen, wie in Unterabsatz .17 beschrieben, müssen in jedem zugehörigen Rohrleitungsabschnitt Wasserqualitäts-Prüfungen durchgeführt werden.
- Anmerkung – Sollte ein geprüfter Sprinkler versagen, würde die Beurteilung der zugehörigen Wasserqualität zu diesem Zeitpunkt bei der Ermittlung der Ausfallursache mithelfen.“
- 4 Absatz 9.3 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:
- „9.3 Wassernebel-, Druckwassersprüh- und Berieselungssysteme
- .1 Es sind alle Rohrleitungen der Ro-Ro-Deck-Sprühflutsysteme mit Frischwasser zu spülen, zu entwässern und mit Luft durchzublasen;
 - .2 es ist eine Innenkontrolle aller Verteiler- und Abschnittsventile vorzunehmen; in allen zugehörigen Rohrleitungsabschnitt müssen Wasserqualitäts-Prüfungen durchgeführt werden, sofern sie nicht vorher, wie in Absatz 7.5.18 beschrieben, innerhalb der letzten 5 Jahren geprüft wurden;
 - .3 es sind alle Batterien auf ihren Zustand zu überprüfen oder entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu erneuern; und
 - .4 in jedem Abschnitt, der nach dem Entwässern oder Spülen wieder mit Wasser aufgefüllt wird, muss die Wasserqualität die Richtlinien des Herstellers einhalten. Eine Prüfung der erneuerten Wasserqualität ist durchzuführen und als eine neue Bezugsbasis aufzuzeichnen, um eine künftige Qualitätsüberwachung des Wassers für jeden zugehörigen Abschnitt zu unterstützen.“